

Aktenzeichen: I/1-HR 0241

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hohenroth**

#### **Präambel**

Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Hohenroth sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich maßgebend in das Geschehen der Gemeinde einzubringen und diese mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament, im folgenden KJP, eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Wünsche, Ideen und Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen der Gemeinde und dem Gemeinderat.

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Arbeit**

- (1) Aufgabe des KJP ist es, die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zu vertreten. Es berät den Gemeinderat und den Bürgermeister in den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten und ist dabei parteipolitisch ungebunden.
- (2) Die vom KJP abgegebenen Stellungnahmen, Beschlüsse und Anregungen werden zunächst dem Bürgermeister und den Jugendbeauftragten vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem nächsten Gemeinderat bzw. dem nächsten zuständigen Ausschuss – vorzugsweise mit Vertretern des KJP – vorzustellen und mit dem Gremium darüber zu beraten. Soweit er selbst zuständig ist, hat er den Gemeinderat über seine Entscheidung die Angelegenheit betreffend zu informieren.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung, Amtszeit, Gleichstellungsbestimmung**

- (1) Das KJP setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Diese beginnt am Tag nach der Wahl.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollenden; andere Gründe des Ausscheidens aus dem KJP bleiben unberührt.
- (4) Mitglieder können ihr Mandat selbstständig niederlegen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt gegenüber der Gemeindeverwaltung.
- (5) Im Falle, dass ein Mitglied ausscheidet, rückt der nächste nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmzahl nach.
- (6) Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 3 Wahlverfahren**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das zehnte Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenroth haben.
- (2) Wahlen erfolgen am Ende der Amtsperiode. Der Wahltermin wird durch den Bürgermeister festgelegt und durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Hohenroth unter [www.hohenroth.de/neuigkeiten](http://www.hohenroth.de/neuigkeiten) bekannt gegeben.
- (3) Spätestens zehn Wochen vor der Wahl erhalten alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung mit Erklärung zum KJP.
- (4) Alle Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied des KJP werden. Dazu ist ein vorgefertigtes Bewerbungsformular auszufüllen, in dem Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben sind. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung aller Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieses ist bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl im Rathaus oder der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale einzureichen. Das Formular wird gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung versandt.
- (5) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidatenliste auf der Internetseite der Gemeinde Hohenroth unter [www.hohenroth.de/neuigkeiten](http://www.hohenroth.de/neuigkeiten).
- (6) Die Wahl erfolgt per Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens eine Woche vor der Wahl versandt.
- (7) Jeder Wähler hat bis zu neun Stimmen. Diese können so vergeben werden, dass bis zu neun verschiedene Kandidaten jeweils eine Stimme erhalten.
- (8) Eine Stimmabgabe ist am festgelegten Wahltermin bis 18:00 Uhr möglich. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt.
- (9) Über die Auszählung wird durch den vom Bürgermeister berufenen Wahlvorstand der Gemeindeverwaltung eine Niederschrift angefertigt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (10) Gewählt sind die neun Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt nach der Auszählung auf der Internetseite der Gemeinde Hohenroth unter [www.hohenroth.de/neuigkeiten](http://www.hohenroth.de/neuigkeiten).

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des KJP wählen in der konstituierenden Sitzung, die spätestens 6 Wochen nach der Wahl stattzufinden hat, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt und bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit des Jugendparlamentes gewählt.
- (3) Der Vorstand trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber zur Vorbereitung der Sitzungen.
- (4) Der Vorstand bleibt personell bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 5 Sitzungen**

- (1) Das KJP tagt mindestens vier Mal im Jahr und wird dazu vom Vorsitzenden eingeladen. Die Mitglieder erhalten zehn Tage vor der Sitzung die Einladung. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung sowie die Tagesordnung. Eine Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens fünf Jugendparlamentsmitglieder dies beim Vorstand mit Nennung von Gründen beantragen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Dieser leitet die Sitzung bis der Vorsitzende gewählt wird.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des KJP unter Berücksichtigung aktueller Themen und Anträge fest. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen die eingereichten Anträge.
- (5) Jede Sitzung wird von einem Schriftführer protokolliert. Dazu ist eine Person zu bestimmen.
- (6) Die Sitzungen können öffentlich und/oder nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden zehn Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Hohenroth unter [www.hohenroth.de/neuigkeiten](http://www.hohenroth.de/neuigkeiten) bekanntgegeben.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

## **§ 7 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder des KJP, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung des KJP zu bestätigen.

## **§ 8 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der geladenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Wird ein Antrag beraten, so erhält zuerst der Antragsteller das Wort, um ihren Antrag zu erklären. Bei Anträgen, die nicht aus den Reihen des KJP stammen, hat der Vorstand die Möglichkeit, den Antragsteller in der nächsten Sitzung einzuladen und um eine Erläuterung des Sachverhalts zu bitten.

- (3) Danach erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 9**

#### **Finanzen, Antragsverfahren**

- (1) Das KJP hat im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten einen eigenen Etat, der jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird. Diese Mittel können in Abstimmung mit dem Bürgermeister zweckgebunden durch das KJP ausgegeben werden. Die Höhe des Etats beträgt jährlich mindestens 500,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten jeweils 5 € pro einberufen- und abgehaltener Sitzung. Die Auszahlung erfolgt gesammelt am Jahresende per Überweisung durch die VG Bad Neustadt a. d. Saale.

### **§ 10**

#### **Datenschutzbestimmungen**

Hinweise zum Datenschutz stehen auf der Internetseite der Gemeinde Hohenroth unter [www.hohenroth.de/datenschutz](http://www.hohenroth.de/datenschutz).

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 22.09.2025 vom Gemeinderat Hohenroth beschlossen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung unter [www.hohenroth.de/neuigkeiten](http://www.hohenroth.de/neuigkeiten) in Kraft.
- (2) Sie kann auf Antrag des KJP durch den Gemeinderat Hohenroth mittels Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

Gemeinde Hohenroth, 30.09.2025

  
Georg Straub  
Erster Bürgermeister